



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Goslar

Allgemeinverfügung

**zur Beschränkung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern
auf dem Gebiet der Stadt Goslar**

Die Stadt Goslar erlässt als Untere Wasserbehörde auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.09, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 13 Abs. 1, 25, 26, 33 WHG und § 34 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), vom 19. Februar 2010, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388) geändert worden ist, folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Fließgewässern durch technische Hilfsmittel, wie z. B. Pumpvorrichtungen, zur Bewässerung und Beregnung wird auf dem Gebiet der Stadt Goslar bis auf Weiteres untersagt. Die Untersagung gilt auch für Wasserentnahmen, für die eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt.
2. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit widerrufen werden.

Begründung:

Die Untere Wasserbehörde der Stadt Goslar ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig (§ 128 Abs. 1 NWG).

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit führen die oberirdischen Gewässer im Stadtgebiet sehr wenig Wasser. Eine Änderung dieser Situation ist derzeit nicht absehbar. Aufgrund der Niedrigwasserstände besteht die Gefahr, dass die Gewässerökologie und der Wasserhaushalt nachhaltig gestört werden. Die Entnahme von Wasser durch technische Hilfsmittel, wie z. B. Pumpvorrichtungen, verstärkt diese Gefahr erheblich. Dies gilt selbst dann, wenn an einzelnen Entnahmestellen noch eine ausreichende Wasserführung beobachtbar sein sollte.

Das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Fließgewässer ist gem. § 33 WHG nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 Abs. 1 und §§ 27-31 WHG) zu entsprechen. Diese Mindestwasserführung ist derzeit nicht mehr gewährleistet, sodass die Untere Wasserbehörde nach § 100 Abs. 2 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen eine Regelung zur Verhinderung von Gewässerbeeinträchtigungen zu treffen hat.

Da im vorliegenden Fall die Adressaten der vorgenannten beabsichtigten Regelung nicht individuell sondern nach allgemeinen Merkmalen (hier: Gewässerbenutzer) bestimmbar sind

und darüber hinaus zahlenmäßig nicht feststehen, wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Allgemeinverfügung gem. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) zu erlassen.

Die Allgemeinverfügung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Natur und das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und zu erhalten. Die nachträgliche Beschränkung der Wasserentnahme ist gem. § 13 Abs. 1 WHG zulässig, da so schädliche Gewässerveränderungen vermieden werden. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütwirtschaftlichen Anforderungen. Sie ist angemessen, da sie keine Nachteile herbeiführt, die erkennbar außer Verhältnis zu dem durch sie angestrebten Zweck der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung steht. Darüber hinaus stellt sie auch das mildeste Mittel dar, um die ökologische Funktion der Gewässer als wichtigen Lebensraum zu schützen. Das öffentliche Interesse am Erhalt dieser Lebensraumfunktion überwiegt das Interesse Einzelner an der Möglichkeit der Wassernutzung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Es ist nicht vertretbar, dass durch Einlegung von Rechtsmitteln die Möglichkeit besteht, Wasserentnahmen fortzusetzen und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestwasserabfluss nicht mehr gewährleistet.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG) und tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Die Einhaltung des Entnahmeverbots wird überwacht. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können im Einzelfall gem. § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 € geahndet werden.

Je nach Entwicklung der Wetterlage und infolgedessen dem mengenmäßigen Zustand in den Gewässern kann es zu weiteren Einschränkungen von Gewässerbenutzungen durch Allgemeinverfügung kommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Goslar, Charley-Jacob-Str. 3, 38640 Goslar, eingelegt werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Goslar, 28.07.2022


Urte Schwerdtner
Oberbürgermeisterin

Rechtsgrundlagen

WHG	Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2021, 64), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 03. Dezember 1976 (Nds. GVBl. 1976, 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2009 (Nds. GVBl. S. 361)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. S. 2694)